

HALLENORDNUNG HUNDEMTALHALLE WÜRDINGHAUSEN

1. Allgemeines:

Diese Hallenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages zwischen dem Schützenverein Würdinghausen e.V. („Vermieter“) und dem Mieter der Hundemtalhalle.

Die Benutzung der Hundemtalhalle geschieht auf eigene Gefahr. Der Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird grundsätzlich empfohlen.

Bei der Anmietung müssen dem Schützenverein die Personalien des Mieters (nur natürliche Personen) sowie der Zweck der Veranstaltung genannt werden. Falsche Aussagen führen zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses.

2. Übergabe / Abnahme:

Die Übergabe / Abnahme der Hundemtalhalle findet durch eine Begehung des Gebäudes mit dem Hallenwart oder einem Vorstandsmitglied des Schützenvereins statt.

3. Mietpreise / Kautions:

Die Mietpreise werden von der Generalversammlung des Schützenvereins Würdinghausen e.V. festgesetzt. Darüber hinaus behält sich der Vermieter vor, bei kommerziellen Veranstaltung höhere Mieten, bzw. am Umsatz orientierte Mieten zu erheben (s. "Zusatzvereinbarung kommerzielle Veranstaltungen").

Eine evtl. zu entrichtende Kautions wird in bar beim Vermieter hinterlegt. Diese Kautions wird dem Mieter nach der Veranstaltung zurückgezahlt, sofern die Räumlichkeiten wieder im ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden. Der Grundmietpreis wird bei Auszahlung der Kautions direkt einbehalten.

4. Nebenkosten:

Neben der Miete wird dem Mieter der Verbrauch von Strom, Gas, Telefon und Wasser sowie **Reinigungskosten in Höhe von € 17,00 (privat) bzw. € 21,00 (kommerziell) pro Stunde** in Rechnung gestellt. Die Zählerstände werden vom Hallenwart zusammen mit dem Mieter abgelesen. Die Kosten pro Verbrauchseinheit werden vom Vermieter festgesetzt.

5. Biereinkauf:

Der Biereinkauf durch den Mieter hat für die Veranstaltung aufgrund vertraglicher Regelungen zwischen dem Vermieter und der Krombacher Brauerei **ausschließlich** über die Lieferanten **GVS** (Kreuztal) oder **Getränkevertrieb Schönlebe, Inh. Michael Klein** (Würdinghausen) zu erfolgen. In der Schützenhalle dürfen als Biere **oder bierähnliche** Getränke nur solche der **Krombacher Brauerei** ausgeschenkt werden.

6. Hallendekoration:

Das Anbringen von Hallendekoration im Bereich der Holzdecke und der Leimbinder mittels Heftzwecken, Nägeln, Klebestreifen o.ä. ist verboten, wie auch die Befestigung an den Wänden und Fenstern mit Klebestreifen, da hierdurch der Farbaufstrich mit entfernt wird. Werden zum Befestigen von Tischdecken Heftzwecken benutzt, sind diese wieder zu entfernen.

Die Verwendung von leichtentflammbarem Dekorationsmaterial (z.B. Stroh, Papier) ist streng verboten!

7. Reinigung:

Nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens aber am Folgetag, hat der Mieter Folgendes zu reinigen:
Holz- und Fliesenböden: besenrein, d.h. ohne feste Rückstände wie Papierschnitzel, etc. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, wird diese dem Mieter mit dem unter 4. genannten Kosten in Rechnung gestellt.

Außenbereich: gefegt, Abfall aus Spritzschutzstreifen entfernt.

Wird Fassbier ausgeschenkt, wird für die Reinigung der Zapfanlage ein Betrag von € 25,00 fällig.

Alle benutzten Gegenstände wie Tische, Stühle, Bänke, Geschirr, Hallenabtrennungen etc. sind zu reinigen und ordentlich in den dafür vorgesehenen Räumen zu verstauen.

Abfall: komplett entsorgt, alle Mülleimer (incl. Hygiene-Eimer auf den Toiletten) geleert und ggf. gesäubert.

Grobe Verschmutzungen (z.B. Erbrochenes, Fäkalien) sind vom Mieter zu beseitigen. Die Beurteilung liegt dabei beim Hallenwart.

Die Reinigung wird vom Vermieter zusammen mit dem Mieter während einer Hallenbegehung geprüft. Evtl. vom Vermieter festgestellte Nacharbeiten sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten nach dreimaliger Aufforderung immer noch Nacharbeiten zu leisten sein, hält sich der Vermieter das Recht vor, diese selbst zu beseitigen.

Die Kosten dafür werden dem Mieter mit den unter 4. genannten Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Die weitere Reinigung (Fliesenböden, Sanitärräume komplett, Nebenräume komplett, Theke, Eingangsbereich, Garderobe) wird durch einen Reinigungsdienstleister durchgeführt. Die Kosten dafür werden dem Mieter mit **€ 17,00 (privat) / € 21,00 (kommerziell) pro Stunde** in Rechnung gestellt.

8. Müllentsorgung / Reinigungsmittel / Toilettenbedarfe:

Der Mieter muss entstandenen Müll selbst entsorgen. Dies gilt auch für Dekorationsmittel, wie z.B. Pflanzen.

Reinigungsmittel (Putzmittel, Reiniger, etc.) sowie Toilettenbedarfe (Toilettenpapier und Papierhandtücher) sind in der Halle nicht vorhanden und müssen vom Mieter besorgt werden.

9. Winterdienst:

Der Vermieter führt an der Hundemtalhalle keinen Winterdienst durch, d.h. der Mieter ist selbst verantwortlich für eine ordnungsgemäße Räumung und Sicherung der Wege und Parkplätze.

10. Schadensfall:

Im Bereich der Schützenhalle gilt das Verursacherprinzip, so dass der Mieter dem Vermieter gegenüber alleinverantwortlich ist für Schäden an der Halle, an Vereinseigentum, dem Abhandenkommen von Vereins- und Gäste-Eigentum, sowie Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen im Umfeld der Halle. Eine Einbruch-Diebstahlversicherung für die Schützenhalle existiert nicht. Das Einlagern von Getränken und sonstigem persönlichen Eigentum obliegt dem alleinigen Risiko des Mieters bzw. seines Lieferanten. Für eventuelle Verluste haftet der Vermieter nicht.

HALLENORDNUNG HUNDEMTALHALLE WÜRDINGHAUSEN

11. Lärmschutz / Belüftung / Heizung:

Die Fenster und Türen sind immer geschlossen zu halten. Die Belüftung der Halle darf aus Lärmschutz-Gründen ausschließlich über die Belüftungsanlage erfolgen (der Mieter erhält hierzu eine kurze Erläuterung durch den Hallenwart).

Ein Feuerwerk darf nur nach Genehmigung durch die örtlichen Behörden sowie nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand des Schützenvereins Würdinghausen e.V. durchgeführt werden.

12. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen:

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz und GEMA-Verordnung) obliegt einzig dem Mieter. Die allgemeinen Ruhezeiten sind einzuhalten. Des Weiteren wird insbesondere auf die geltende Brandschutzordnung hingewiesen. Der Vermieter kann für Versäumnisse des Mieters nicht haftbar gemacht werden.

13. Beachtung Infektionsschutz

Der Mieter ist allein verantwortlich für die Einhaltung von Infektionsschutzregelungen. Der Vermieter kann nicht für Versäumnisse hinsichtlich des Infektionsschutzes haftbar gemacht werden. Werden dem Vermieter Verstöße und / oder Versäumnisse zum Infektionsschutz bekannt, behält sich der Vermieter vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und ggf. Veranstaltungen abzusagen bzw. zu beenden.

14. Nutzung durch rechts-/ linksextreme Parteien, Gruppierungen und Einzelpersonen

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechts- / linksextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucher/innen der Veranstaltung. Bei Zuwiderhandeln behält sich der Vermieter vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

15. Weisungsbefugnis, Kontrollrecht:

Grundsätzlich ist den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten.

Der Vermieter ist berechtigt, während der Veranstaltung die Einhaltung der vereinbarten Hallenordnung zu überprüfen und bei Zuwiderhandlungen die Veranstaltung zu beenden. Schadenersatz gegen den Vermieter kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Hallenordnung trägt der allein Mieter.

Besondere Hinweise in Kürze:

Müll:

Entstandener Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen! Hierzu zählen auch Dekorationsmittel, insbesondere Pflanzen (Bäume, Äste, etc.). Liegengebliebener Müll und andere Gegenstände werden kostenpflichtig entsorgt; die Kosten dafür plus der Zeitaufwand werden dem Mieter in Rechnung gestellt!

Vorhandenes Reinigungsgerät in der Halle:

- Besen / Schüppen / Handbesen und Kehrbleche / Schrubber / Flitschen
- Die Reinigungsmaschine darf vom Mieter NICHT bedient werden!

Vom Mieter zu stellen sind:

- Ggf. Reinigungsmittel (Spül- und Putzmittel, Alles- und WC-Reiniger, etc.)
- Toilettenpapier, Papierhandtücher und Seife
- Aufnehmer, Putzlappen, etc.
- Mülltüten

Schlüsselübergabe / Hallenübergabe und –Abnahme

Vermietung Samstag: Übergabe Donnerstag, Rückgabe Montag

Vermietung Freitag: Übergabe Mittwoch, Rückgabe Montag

Alle anderen Tage nach besonderer Vereinbarung.

Der Hallenschlüssel wird nur dem Mieter ausgehändigt und darf an andere Personen nicht weitergegeben werden. Die Rückgabe erfolgt bei Abnahme.

Reinigungspflichten:

- Alle Böden sind besenrein zu hinterlassen und werden ggf. vom Vermieter gereinigt, der Aufwand hierfür wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Wird Fassbier ausgeschenkt, wird für die Reinigung der Zapfanlage ein Betrag von € 25,00 fällig.
- Alle benutzten Gegenstände wie Tische, Stühle, Bänke, Geschirr, Palisaden etc. sind ebenfalls zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Räumen zu verstauen. Die Stühle gehören in die Stauräume oberhalb links und rechts der Bühne. Palisaden kommen unter die Bühne (Mittleres Fach).
- Außenbereich: gefegt, Abfall aus Spritzschutzstreifen entfernt.
- Grobe Verunreinigungen (z.B. Erbrochenes, Fäkalien) sind zu entfernen; die Beurteilung liegt beim Hallenwart.

Die weitere Reinigung (Fliesenböden, Sanitärräume komplett, Nebenräume komplett, Theke, Eingangsbereich, Garderobe) wird durch einen Reinigungsdienstleister durchgeführt. Die Kosten dafür werden dem Mieter mit € 17,00 (privat) / € 21,00 (kommerziell) pro Stunde in Rechnung gestellt.

Hinweise Brandschutz:

- Beachten und merken Sie sich die Flucht- und Rettungswege sowie die Standorte der Feuerlöscher!
- Schließen Sie die Notausgänge auf und halten Sie diese stets frei!
- Leicht entflammables Dekorationsmaterial ist in der Halle streng verboten!
- Halten Sie die Zufahrten zur Hundemtalhalle für Rettungsdienst und Feuerwehr stets frei!